

## **Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) - Termine und Anforderungen (Stand Juli 2015)**

Nach Abstimmung mit dem Bundeslandwirtschaftsministerium hat der DBV die verschiedenen Termine und Anforderungen an Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) zusammengefasst:

### **1. Brachliegende Flächen als Ökologische Vorrangflächen**

#### Allgemeine Vorgaben:

Ab dem 1. Januar des Antragsjahres ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig (vgl. § 5 Abs. 2 AgrarZahlVerpflV). Diese Verpflichtung endet zu dem Zeitpunkt nach dem 31. Juli des Antragsjahres, ab dem eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet oder durchgeführt wird (vgl. § 5 Abs. 3 AgrarZahlVerpflV). Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist demnach frühestens ab dem 1. August des Antragsjahres möglich. Erfolgt die Vorbereitung oder Durchführung einer solchen Aussaat oder Pflanzung z.B. erst am 15. August des Antragsjahres, dann ist eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erst ab 15. August des Antragsjahres zulässig. Sollte eine brachliegende Fläche ganzjährig angelegt werden, muss der Aufwuchs – jedoch nicht zwischen dem 1. April und dem 30. Juni – mindestens einmal jährlich zerkleinert und verteilt bzw. gemäht und abtransportiert werden (keine Verwendung als Futter oder Biogassubstrat und auch keine sonstige produktive Nutzung). Weil auf einer ÖVF-Brache i.d.R. keine landwirtschaftliche Erzeugung zulässig ist, besteht nach Auffassung des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL) kein Düngebedarf.

#### 1. April bis 30. Juni des Antragsjahres:

In diesem Zeitraum sind keine Pflegemaßnahmen wie z.B. Mähen, Mulchen oder Zerkleinern des Aufwuchses zulässig (vgl. § 5 Abs. 5 AgrarZahlVerpflV). Ein Umbruch in dem genannten Zeitraum ist bereits möglich, wenn über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen die Pflicht zur Anlage ein- oder mehrjähriger Blühflächen besteht und dieser Verpflichtung durch Neuansaat nachgekommen werden muss (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3 AgrarZahlVerpflV). Ein Mähen, Mulchen oder Zerkleinern des Aufwuchses der brachliegenden Fläche ist ab dem 1. Juli des Antragsjahres wieder möglich.

#### Ab 1. Juli des Antragsjahres:

Sollten die Bundesländer im Antragsjahr auf Grund des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände (ungünstige Witterung wie z.B. Trockenheit) entsprechende Gebiete festlegen, können ÖVF-

Brachen in solchen Gebieten ab dem 1. Juli des jeweiligen Antragsjahres durch Schnittnutzung für Futterzwecke oder durch Beweidung mit Tieren genutzt werden (vgl. Ergänzungsregelung § 25 DirektZahlDurchfV vom 13. Juli 2015).

#### Ab 1. August des Antragsjahres:

Generell ist die Nutzung des Aufwuchses durch die Beweidung mit Schafen und Ziegen ab dem 1. August des Antragsjahres zulässig. Gleichmaßen kann ab dem 1. August des Antragsjahres die Vorbereitung der Flächen für eine unmittelbar anschließende Aussaat bzw. Pflanzung einer Winterkultur erfolgen, d.h. Bodenbearbeitung, Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

## **2. Streifen als Ökologische Vorrangflächen**

Grundsätzlich sollte bei den ÖVF-Streifen vorab zwischen Feldrändern sowie Puffer- und Waldrandstreifen unterschieden werden. ÖVF-Feldränder werden wie ÖVF-Brachen behandelt, sodass für die ÖVF-Feldränder die o.g. Vorgaben analog gelten. Für die ÖVF-Puffer- und Waldrandstreifen gelten neben den Cross-Compliance-Regelungen der GLÖZ-Standards 1 und 4 (vgl. § 2 und § 5 AgrarZahlVerpflV) und der GAB-Standards 1 und 10 (Nitratrichtlinie und Pflanzenschutzmittelverordnung) zusätzlich noch einige Vorgaben nach § 28 und § 29 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sowohl ÖVF-Brachen als auch Streifen im Rahmen der Ökologischen Vorrangflächen entweder gezielt zu begrünen oder der Selbstbegrünung zu überlassen sind.

### **ÖVF-Feldrandstreifen**

#### Allgemeine Vorgaben:

Auf einem mindestens 1 Meter und maximal 20 Meter breiten ÖVF-Feldrandstreifen ist ab dem 1. Januar des Antragsjahres der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig (vgl. § 5 Abs. 2 AgrarZahlVerpflV). Diese Verpflichtung endet wie bei den ÖVF-Brachen nach dem 31. Juli des Antragsjahres, ab dem die Aussaat bzw. Pflanzung einer unmittelbar anschließenden Winterkultur vorbereitet wird (d.h. Bodenbearbeitung, Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln). Sollte ein ÖVF-Feldrandstreifen ganzjährig angelegt werden, muss der Aufwuchs wie bei den ÖVF-Brachen – jedoch nicht zwischen dem 1. April und dem 30. Juni – mindestens einmal jährlich zerkleinert und verteilt bzw. gemäht und abtransportiert werden (keine Verwendung als Futter oder Biogassubstrat und auch keine sonstige produktive Nutzung). Weil

auf einem ÖVF-Feldrandstreifen i.d.R. keine landwirtschaftliche Erzeugung zulässig ist, besteht nach Auffassung des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL) kein Düngebedarf.

#### 1. April bis 30. Juni des Antragsjahres:

In diesem Zeitraum sind keine Pflegemaßnahmen wie z.B. Mähen, Mulchen oder Zerkleinern des Aufwuchses zulässig (vgl. § 5 Abs. 5 AgrarZahlVerpflV). Ein Umbruch in dem genannten Zeitraum ist bereits möglich, wenn über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen die Pflicht zur Anlage ein- oder mehrjähriger Blühflächen besteht und dieser Verpflichtung durch Neuansaat nachgekommen werden muss (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3 AgrarZahlVerpflV). Ein Mähen, Mulchen oder Zerkleinern des Aufwuchses des ÖVF-Feldrandstreifens ist ab dem 1. Juli des Antragsjahres wieder möglich.

#### Ab 1. Juli des Antragsjahres:

Analog zu den ÖVF-Brachen ist die Schnittnutzung für Futterzwecke und die Beweidung mit Tieren auf ÖVF-Feldrandstreifen ab dem 1. Juli des jeweiligen Antragsjahres in solchen Gebieten möglich, die ggf. von den Bundesländern auf Grund des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände (ungünstige Witterung wie z.B. Trockenheit) festgelegt werden.

#### Ab 1. August des Antragsjahres:

Der Aufwuchs eines ÖVF-Feldrandstreifens kann analog zu den ÖVF-Brachen ab dem 1. August des Antragsjahres durch eine Beweidung mit Schafen oder Ziegen genutzt werden. Gleichmaßen kann ab dem 1. August des Antragsjahres die Vorbereitung der Flächen für eine unmittelbar anschließende Aussaat bzw. Pflanzung einer Winterkultur erfolgen, d.h. Bodenbearbeitung, Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

### **ÖVF-Puffer- und Waldrandstreifen**

#### Allgemeine Vorgaben:

Auf Pufferstreifen (mindestens 1 Meter und maximal 20 Meter breit) und Waldrandstreifen (mindestens 1 Meter und maximal 10 Meter breit), die als Ökologische Vorrangfläche angerechnet werden, ist die Nutzung des Aufwuchses durch eine Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung ganzjährig möglich, wenn sich diese Streifen von dem angrenzenden Ackerland unterscheiden (z.B. Pflugfurche o.ä.).

#### 1. April bis 30. Juni des Antragsjahres:

Auch auf ÖVF-Puffer- und Waldrandstreifen sind in diesem Zeitraum Pflegemaßnahmen wie z.B. Mähen, Mulchen oder Zerkleinern des Aufwuchses nicht zulässig (vgl. § 5 Abs. 5 AgrarZahlVerpfIV). Ein Umbruch in dem genannten Zeitraum ist bereits möglich, wenn über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen die Pflicht zur Anlage ein- oder mehrjähriger Blühflächen besteht und dieser Verpflichtung durch Neuansaat nachgekommen werden muss (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3 AgrarZahlVerpfIV). Einzig in Bezug auf das Thema der Beweidung besteht die Möglichkeit der Auslegung, dass auch bei einer intensiven Beweidung der Aufwuchs zerkleinert wird und eine Beweidung den Zielen des Schutzzeitraumes vom 1. April bis 30. Juni zuwiderläuft. Im Rahmen einer zurückliegenden Sitzung der zuständigen Referenten von Bund und Ländern wurde mit großer Mehrheit die Meinung vertreten, dass ein Überweiden durch Wanderschäfer beim Durchzug von einer Fläche zu anderen unproblematisch ist. Kritisch bzw. unzulässig wurde eine intensive Beweidung (auch intensive Koppelschafhaltung) von der Mehrheit der Bund-Länder-Referenten gesehen.

#### Ab 1. Juli des Antragsjahres:

Wie bei den ÖVF-Brachen und den ÖVF-Feldrandstreifen ist ein Mähen, Mulchen oder Zerkleinern des Aufwuchses der ÖVF-Puffer- und Waldrandstreifen nach Beendigung des Schutzzeitraumes ab dem 1. Juli des Antragsjahres wieder möglich. Demnach ist auf diesen Flächen ab dem 1. Juli des Antragsjahres die uneingeschränkte Beweidung und Schnittnutzung möglich, wenn sich die Flächen vom angrenzenden Ackerland unterscheiden (vgl. § 28 und § 29 DirektZahlDurchfV).

#### Ab 1. August des Antragsjahres:

Keinen Unterschied zu den ÖVF-Brachen und den ÖVF-Feldrandstreifen gibt es bei der Regelung zur Vorbereitung einer Nachfolgekultur. Auch bei den ÖVF-Puffer- und Waldrandstreifen können die Flächen erst ab 1. August des Antragsjahres für die unmittelbar anschließende Aussaat bzw. Pflanzung einer Winterkultur vorbereitet werden, d.h. Bodenbearbeitung, Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

### **3. ÖVF-Zwischenfrüchte und ÖVF-Grasuntersaaten**

#### Allgemeine Vorgaben:

Im ÖVF-Zwischenfruchtanbau müssen entsprechende Mischungen mindestens zwei Arten der vorgegebenen Kulturpflanzen bestehen (maximal 60 Prozent einer Art und maximal 60 Prozent Gräser in der Mischung. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln,

mineralischen Stickstoffdüngemitteln und von Klärschlamm ist nicht zulässig. Verboten ist jedoch nicht der Einsatz von Gülle, Mist und Gärresten. Generell kann der Aufwuchs im Antragsjahr durch die Beweidung mit Schafen und Ziegen und im folgenden Antragsjahr ab 1. Januar durch die Beweidung mit allen Tierarten genutzt werden.

16. Juli bis einschließlich 1. Oktober des Antragsjahres:

In diesem Zeitraum hat die Aussaat der ÖVF-Zwischenfruchtmischungen zu erfolgen. Bei den ÖVF-Grasuntersaaten ist ggf. auch eine frühere Aussaat möglich.

Ab 1. Januar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres:

Eine Beweidung der Flächen ist mit allen Tierarten möglich. Ungeachtet der folgenden Cross-Compliance-Regelung ist ein Abfrieren, Schlegeln, Häckseln oder Walzen des Aufwuchses auch vor dem 15. Februar bzw. 15. Januar des folgenden Antragsjahres möglich.

Bis 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres:

Der Aufwuchs der ÖVF-Zwischenfrüchte ist nach Cross-Compliance-Vorgabe bis mindestens zum 15. Februar des folgenden Antragsjahres auf der Fläche zu erhalten (vgl. § 5 Abs. 6 AgrarZahlVerpflV). Ein Abfrieren ist unschädlich. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Bundesländer diese Frist per Rechtsverordnung auf frühestens den 15. Januar vorziehen.

Ab dem 16. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres:

Ein Umbruch sowie jede Nutzung des Aufwuchses ist möglich, auf den Anbau von ÖVF-Zwischenfrüchten muss jedoch zwingend der Anbau einer Hauptkultur folgen. Eine Ausnahme stellen hierbei die Grasuntersaaten dar, diese können jedoch nicht erneut als Ökologische Vorrangflächen angerechnet werden.

#### **4. ÖVF-Leguminosen**

Allgemeine Vorgaben:

Hierfür können grob- und kleinkörnige Leguminosen aus der Liste der zugelassenen Arten sowohl in Reinkultur als auch als Mischung ausgesät werden (vgl. Anlage 4 DirektZahlDurchfV). ÖVF-Leguminosen können im Rahmen der Anbaudiversifizierung angerechnet werden. Für den Anbau von Leguminosen, die als Ökologische Vorrangflächen angerechnet werden, ist eine Startdüngung und Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis zulässig (vgl. § 18 Abs. 5 Unterabs. 2). Sollte der Anbau von ÖVF-Leguminosen bereits im Antragsjahr beendet werden, ist

auf der entsprechenden Fläche eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht auszusäen, die mindestens bis zum 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche bleibt (vgl. § 5 Abs. 6 AgrarZahlVerpflV). Wie bei den ÖVF-Zwischenfrüchten kann diese Frist durch die Bundesländer per Rechtsverordnung auf frühestens den 15. Januar vorgezogen werden.

#### Großkörnige ÖVF-Leguminosen:

Großkörnige ÖVF-Leguminosen wie z.B. Sojabohnen, Linsen, Weiße Lupinen, Blaue Lupinen, Gelbe Lupinen, Gartenbohnen, Erbsen oder Ackerbohnen müssen sich vom 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres auf der Fläche befinden. Eine Ernte ist jedoch vor dem 15. August möglich, wenn der Erntebeginn mindestens drei Tage vorher bei der zuständigen Behörde angezeigt wird. Der genannte Zeitraum beginnt mit der Aussaat. Der Anbau der jeweiligen Kultur gilt als beendet, wenn die Körner bzw. Früchte geerntet werden oder der Aufwuchs gemäht, geschlegelt oder beweidet wird oder durch Bodenbearbeitung oder durch eine Herbizidbehandlung zerstört wird.

#### Kleinkörnige ÖVF-Leguminosen:

Alle anderen, i.d.R. kleinkörnigen ÖVF-Leguminosen wie z.B. sämtliche Klee- und Luzernearten müssen sich vom 15. Mai bis zum 31. Mai des Antragsjahres auf der Fläche befinden. Eine Ausnahmemöglichkeit wie bei den großkörnigen ÖVF-Leguminosen gibt es hier nicht. Der genannte Zeitraum beginnt mit der Aussaat. Der Anbau der jeweiligen Kultur gilt als beendet, wenn der Aufwuchs durch Bodenbearbeitung oder durch eine Herbizidbehandlung zerstört wird. Eine Schnittnutzung – auch zur Samengewinnung – ist dem Vernehmen nach nicht mit der Beendigung des Anbaus gleichzusetzen und kann demnach auch vor dem 31. August erfolgen.

HBV